



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber

Aktenzeichen : 030.1

Vorlage Nr. : GR 242

Datum : 15.03.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur  
Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  
mit Gütenbach

Thema:

Interkommunale Zusammenarbeit:  
Änderung der vereinbarten Verwaltungs-  
gemeinschaft Furtwangen-Gütenbach

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.03.2012**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Furtwangen im Schwarzwald und der Gemeinde Gütenbach wird wie in der Anlage enthalten geändert.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die freiwilligen wie auch die pflichtigen Aufgaben vollständig mit eigenen Ressourcen und Instrumenten zu erbringen. Die verfassungsmäßig gesicherte kommunale Selbstverwaltung betrifft rund fünf Prozent des Aufgabenvolumens. Bei 95 Prozent aller Aufgaben einer Kommune handelt es sich um staatliche Pflichtaufgaben. Veränderungen der Gesetze und Anforderungen in hoheitlichen Bereichen und die finanzielle Situation der Kommunen haben zunehmend Auswirkungen auf dieses sogenannte „Selbstverwaltungsrecht“ der Kommunen. Hiervon sind vor allem kleinere Kommunen stärker betroffen. Um künftig die Fülle der vorgegebenen Aufgaben vor Ort erfüllen zu können, bedarf es vermehrt einem Know-How und fachlichen Ausbildungen, die kaum mehr in kleineren Kommunen vorgehalten werden können.

Dies gab Anlass, zusammen mit der Gemeinde Gütenbach im Zusammenhang mit der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1971 weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erörtern.

Es soll deshalb die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend geändert bzw. bezüglich der Aufgabenerfüllung erweitert werden.

### **1. Standesamt**

Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die freiwilligen wie auch die pflichtigen Aufgaben vollständig mit eigenen Ressourcen und Instrumenten zu erbringen, so auch im Fall der Aufgabe des Personenstandswesens nach § 1 AGPStG. Durch die steigenden rechtlichen und organisatorischen Anforderungen an den Betrieb von Standesämtern aufgrund der Personenstandsreform können kleinere Kommunen die Standesamtsherausforderungen kaum mehr selbständig bewältigen. Derzeitiger Status quo sind zwei Standesbeamte in Furtwangen und ein Standesbeamter in Gütenbach. Es bietet sich hier die Kooperationsmöglichkeit mit Gütenbach an, die diesbezüglich an die Stadt Furtwangen im Schwarzwald herangetreten ist, nachdem dort die erforderliche Anzahl an Urkundspersonen (Standesbeamte) nicht bestellt werden kann, da die entsprechenden fachlichen Fortbildungslehrgänge, die alle fünf Jahre zu besuchen sind, bei mehr als einer Person nicht vorgewiesen werden können. Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk. (§ 2 Abs. 1 AGPStG) Damit verbunden wäre die notwendig rechtliche Zusammenführung der Standesamtsbezirke. Auch im Hinblick auf die ab 2014 verpflichteten elektronischen Personenstandsregister in den Standesamtsbezirken hätte dies ggf. Vorteile.

#### Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Furtwangen und Gütenbach

Nach § 3 AGPStG können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt bilden. Die betroffenen Gemeinden bestimmen den Dienstsitz, den Namen des Standesamtes und regeln die Bestellung der Standesbeamten sowie die Verteilung der Kosten.

Zum Dienstsitz des Standesamtsbezirks wird sinnvollerweise die erfüllende Gemeinde bestimmt. Als Name des Standesamtsbezirks kommt ebenfalls deren Name oder ein Sammelbegriff in Frage. Es darf jedoch auch hier für den Standesamtsbezirk nur einen einheitlichen Namen geben, d.h. die Anfügung von wechselnden Ortsteilsnamen an den Standesamtsnamen ist nicht zulässig, auch nicht bei Außenstellen im Bezirk. Mit der Gemeinde Gütenbach wurde als einheitlicher Name für den künftigen Standesamtsbezirk „Furtwangen-Gütenbach“ abgestimmt.

Das bisherige Standesamt der Gemeinde Gütenbach würde seitens Furtwangen als erfüllende Gemeinde zur Außenstelle gewidmet. Der Standort sollte in der Vereinbarung festgelegt werden.

Die Zusammenlegung der Standesamtsbezirke macht eine Zusammenführung der elektronisch geführten Standesamtsunterlagen notwendig. Die Gemeinde Gütenbach hat diese derzeit beim Rechenzentrum Freiburg. Diese Daten wären an das Rechenzentrum Reutlingen zu überspielen. Nach Rücksprache mit den Rechenzentren sollten diese Daten zum Ende eines Quartals überführt werden. Aus diesem Grunde wurde für die Zusammenlegung der Standesamtsbezirke ein

gesonderter Termin („zum nächstfolgenden Quartalsbeginn nach dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung“) aufgenommen.

#### Situation der Beschäftigten im bisherigen Standesamt Gütenbach

Der bisherige Beschäftigte im Standesamt Gütenbach sollte von Furtwangen als erfüllende Gemeinde für den neuen Standesamtsbezirk Furtwangen als Standesbeamter bestellt werden. Alle Standesbeamten des einheitlichen Bezirks sind neu zu bestellen.

Für die als Eheschließungsstandesbeamte bestellten Personen in Gütenbach sollte die künftige Bestellung im neuen Standesamtsbezirk zu Eheschließungsstandesbeamten ebenfalls vereinbart werden. Dabei kann festgelegt werden, dass die jeweiligen Eheschließungsstandesbeamten nur am Dienstsitz des Standesamts und in seinem jeweiligen Ortsteil Eheschließungen vornehmen darf, nicht jedoch in anderen Ortsteilen.

#### Personalkostenersatz/Aufwandsersatz

Außerdem ist eine Regelung zur Kostenerstattung für die erfüllende Gemeinde zu treffen, soweit Kosten bei der erfüllenden Gemeinde anfallen. Die Personalkosten des in der Außenstelle überwiegend tätigen und von Furtwangen bestellten Standesbeamten trägt weiterhin die Gemeinde Gütenbach. Die dort anfallenden Gebühren im Standesamt, die bundesweit geregelt sind, sollen weiterhin von der Gemeinde Gütenbach vereinnahmt werden. Dasselbe gilt für die Stadt Furtwangen.

Durch die gemeinsame einheitliche Beschaffung von Siegel, Material, der Zusammenführung und Fortführung der EDV-Register bei einem Rechenzentrum, etc. fallen künftig Kosten bei der Stadt Furtwangen an. Diese sollen nach tatsächlichem Aufwand pro Einwohner jährlich abgerechnet werden. Aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zahlt die Gemeinde Gütenbach dann vierteljährliche Abschlagszahlungen an die Stadt Furtwangen, die mit der Jahresabrechnung verrechnet werden.

## **2. Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung, insbesondere für U3**

In § 24 Abs. 1 SGB VIII ist der Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt geregelt. Dabei soll auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist auch für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende, wenn diese sich in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. diese anstreben. Ebenso sind Plätze für die Fälle, in denen das Kindeswohl ansonsten gefährdet wäre, vorzuhalten.

Mit zu beachten ist die von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Krippengipfel 2007 getroffene Vereinbarung, bis zum Jahr 2013 für 35 % der Kinder unter drei Jahren (in Baden-Württemberg: für 34 %) einen Betreuungsplatz zu schaffen. Ab dem Kindergartenjahr 2013/14 sieht das Kinderförderungsgesetz vom Dezember 2008 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres vor.

Furtwangen bietet seit Jahren ein umfangreiches Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten, das von der Kleinkindbetreuung über Kindergartenplätze bis hin zur Schulkindbetreuung i.R. der Verlässlichen Grundschule, einer Hortgruppe und einer Ganztagsgrundschule reicht.

Die Gemeinde Gütenbach hat vor Ort einen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten sowie eine Ferienbetreuung für Grundschüler. Eine Betreuung für Schulkinder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Kindergartens ist ebenfalls möglich. Im Hinblick auf das gesetzlich verankerte Planungsgebot von Kinderbetreuungsmöglichkeiten und der Schwierigkeit, den örtlichen Bedarf abzuschätzen – insbesondere auch im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Wunsch- und

Wahlrechtes der Eltern – wollen beide Vertragspartner im Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, möglicherweise auch im Hinblick auf Ganztagesplätze im Kindergarten kooperieren. Kleinkinder aus Gütenbach sollen die bevorzugte Möglichkeit erhalten, das Angebot der Furtwanger Kleinkindbetreuung in Anspruch zu nehmen. Diese Kinder wären gesondert in der Bedarfsplanung von Furtwangen mit zu berücksichtigen und auszuweisen.

Regelungen zum interkommunalen Kostenausgleich mit Pauschalbeträgen in der Kindergarten und Krippenbetreuung enthält § 8a KiTaG (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) Hierzu wurde im Herbst 2009 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises geschlossen. Die Vereinbarung trat rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Dies soll weiterhin auch als Basis der Abrechnung gelten.

### **3. Zugriff auf personelle Ressourcen und Daten im GIS**

Die Stadt Furtwangen weist gegenüber der Gemeinde Gütenbach personell Ressourcen v.a. im Bereich Hoch- und Tiefbau auf. Es soll künftig im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft möglich sein, dass die Gemeinde Gütenbach auf diese personellen Ressourcen im Bedarfsfalle zurückgreifen kann.

Durch einen gemeinsamen Zugriff auf die elektronisch vorgehaltenen Daten durch ein Einsichtsrecht gegenüber der benachbarten Kommune erhoffen sich beide Kommunen eine Verwaltungsvereinfachung, indem v.a. auch im Zusammenhang mit dem Zweckverband Furtwangen-Gütenbach zwecks Interkommunalem Gewerbegebiet.

### **4. Widmung, Unterhaltung und Abrechnung von Gemeindeverbindungsstraßen**

Die bisherige Regelung, dass die Stadt Furtwangen anstelle der Gemeinde Gütenbach in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen (Widmung, Unterhaltung und Abrechnung) wurde aufgehoben. Dies erfolgt künftig durch die jeweilige Gemeinde in Eigenregie.

Der Entwurf wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorab vorgelegt. Mit einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 25 Abs. 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (kurz: GKZ) ist von daher zu rechnen.

## **Stand der Vorberatungen**

Der Gemeinderat Furtwangen genehmigte am 7. Mai 1974 (Beschluss Nr. 95) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 2. Mai 1974. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft trat am 1. Juli 1974 in Kraft. Bürgermeister Frank wurde ermächtigt, die Vereinbarung mit der Gemeinde Gütenbach abzuschließen. Die Vereinbarung war gemäß § 21 Abs. 4 Zweckverbandsgesetz dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Beschluss Nr. 150 vom 16. August 1977 beschloss der Gemeinderat aufgrund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 7. Juni 1977, nach dem bei den fortbestehenden vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften die Erfüllungsaufgaben, die nicht kraft Gesetzes obliegen (§ 61 Abs. 5 und Abs. 7 GO) und für die nicht kraft Gesetzes der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig ist, sowie die Verteilung der Stimmen im Gemeinsamen Ausschuss neu zu vereinbaren sind, eine neue Vereinbarung abzuschließen. Gleichzeitig ist die Vereinbarung auf die Neufassung von § 60 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. des vorstehenden Gesetzes angepasst worden.

Am 10. November 2009 stimmte der Gemeinderat zu, dass zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG die Abrechnung nach den vom Gemeindetag und Städtetag

empfohlenen Pauschalbeträgen erfolgt. Weiter wurde die Verwaltung ermächtigt, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises rückwirkend ab 01. Januar 2009 abzuschließen.

### **Kosten und Finanzierung**

Die Beträge im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs bei der Kleinkindbetreuung werden unter der HHStelle 1.4640.1620.000 vereinnahmt.

Abhängig von der Nachfrage von Gütenbach nach einer Kleinkindbetreuung ändert sich die Anzahl der Plätze in der Bedarfsplanung.

Der pauschale Aufwandsersatz im Bereich Standesamt wird unter der HHStelle 1.0500.1620.000 vereinnahmt.